

Leistungstabelle Nummer 5a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrechnet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1a entsprechend.

Alter	R
67	4,299
68	4,449
69	4,551
70	4,662
71	4,779
72	4,898
73	5,020
74	5,146
75	5,275
76	5,407
77	5,542
78	5,681
79	5,823
80	5,969